

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.07.1955

Geschäftszahl

3493/53

Rechtssatz

Aufwendungen, die zur Vermeidung einer abzugsfähigen Betriebsausgabe dienen und somit an deren Stelle treten (im Beschwerdefall Aufwendungen zur Vermeidung von Übersiedlungskosten), sind bei der Ermittlung des Gewinnes für dasjenige Jahr zu berücksichtigen, in dem sie gemacht werden. *

E 5.7.1955, 3493/53 #1 VwSlg 1210 F/1955

Beachte

y4142;